

Gesellenunterstützungscasse — außer den für die Kranken — bei den zünftigen Hausindustriegewerben, wie Weber, Wirker und Posamentierer, ohnstreitig in relativ höherem Grade anzunehmen sein dürfte, wie bei den gewöhnlichen Handwerkern, so müssen wir uns doch auch in dieser Beziehung dagegen aussprechen, weil wir einerseits dies Bedürfnis nicht als ein absolut dringendes anerkennen, andererseits aber auch hier mannigfache Bedenken und Schwierigkeiten sich herausstellen dürften. Diese würden besonders bei dem Verlassen des betreffenden Bezirkes, sei es durch Weiterwandern oder Wegzug, eintreten, was denn doch auch bei den fraglichen Gewerben, wenn auch minder häufig vorkommt. Möge man in solchem Falle gänzlichen Verlust des Unterstützungsrechts und der gezahlten Beiträge, oder nur das einstweilige Ruhen dieses, mit der Rückkehr wieder auslebenden Anspruchs, oder die Rückzahlung der Beiträge anordnen, so wird man stets auf rechtliche oder factische Bedenken stoßen, die zu einleuchtend scheinen, um näherer Erörterung zu bedürfen.

Was dagegen eine Unterstützungscasse für Meister allein betrifft, so ist zwar nicht das Bedürfnis, wohl aber die Möglichkeit einer den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechenden und finanziell gesicherten Ausföhrung derselben zu bezweifeln. Auch unter den fraglichen Meistern giebt es geschicktere und bemitteltere, als die übrigen, welche selbst in nahrloser Zeit öffentliche Unterstützung weder bedürfen, noch annehmen würden. Wollte man diese zwingen, außer zur allgemeinen Ortsarmencasse, auch noch zur Versorgung armer Innungsgeossen, die häufig nicht einmal ihre Ortsmitbürger sein werden, zu zahlen, so würde ein solches Gesetz gerechte Unzufriedenheit hervorrufen, ja in der That von einer communistischen Tendenz kaum ganz freizusprechen sein“.

Abg. Dr. Hertel: Ich verkenne nicht die Weisheit, welche in dem Gutachten des hohen Staatsraths vielfach ersichtlich ist. Aber die darin über die vorliegende Frage enthaltenen Ansichten scheinen mir mehr da begründet, wo man den bestehenden Verhältnissen weniger Rechnung zu tragen hat. Die Verhältnisse in Sachsen, die man nicht ändern kann, dürften bei der Einführung der Gewerbefreiheit eine Rücksicht auf die verarmenden Gewerbetreibenden dringend erheischen. Geschieht es jetzt nicht, so wird diese Nothwendigkeit später wahrscheinlich gebieterisch an die Thür klopfen. Ich freue mich, daß der Abg. v. Schönberg diesen Gegenstand in Anregung gebracht hat. Ich würde es selbst gethan haben; nur ein praktisches Bedenken hat mich davon abgehalten. Die Absicht, die seinem Antrage zu Grunde liegt, ist keine andere, als der Beitragspflicht der Commune zu Erhaltung der Verarmten zu Hülfe zu kommen. Der geehrte Herr Referent hat dagegen eingewendet, die bestehende communliche Verpflichtung zur Unterstützung verarmer Gemeindeglieder sei allgemein und schließe eine besondere Beitragsleistung der Gewerbenossen aus. Das Erste ist richtig; das Zweite kann ich nicht dafür anerkennen und es spricht dagegen die Erfahrung als ein sehr deutlicher Beweis. Im benachbarten Königreiche Preußen, was für uns immer das einzige Muster in Bezug auf

Gewerbefreiheit bleibt, weil sie dort am längsten in Deutschland bestanden hat, ist die Verpflichtung der Communen zur Unterhaltung ihrer Armen auch eingeföhrt, wie sie bei uns besteht; es hat sich aber dort gezeigt, daß diese Verpflichtung nicht ausreicht und es ist darum im Jahre 1849 dort ein Gesetz erlassen worden, nach welchem den Gewerbenossen unter Umständen eine Verpflichtung zur Beitragsleistung auferlegt werden kann und zwar in einem ausgedehnteren Grade als Abg. v. Schönberg durch die Einschaltung des vorgeschlagenen Zusatzes gegenwärtig beantragt. Hier ist offenbar die Verpflichtung der Gewerbenossen in größerem Umfange für zulässig erklärt, als nach dem vorliegenden Antrage. Denn nach dem Antrage d. s. Abg. v. Schönberg, sollen die Mitglieder desselben oder eines verwandten Gewerbes nur dann genöthigt werden können, Unterstützungsbeiträge zu leisten, wenn die betreffende Innung durch Beschluß ihrer Mehrheit Unterstützungseinrichtungen getroffen hat. Man hat unter Andern dem Antrage auch eine communistische Tendenz entgegen gehalten. Auch das Gutachten des hohen Staatsraths habe diesen Ausdruck gebraucht. Nun, das preussische Gesetz vom Jahre 1849, welches jene Unterstützungsspflicht der Gewerbetreibenden anordnet, röhrt von dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel her. Ich glaube, diese Herren würden sich sehr wundern, wenn sie hörten, daß ihnen deshalb der Vorwurf des Communismus und Socialismus gemacht worden ist. Dessenungeachtet trage ich Bedenken, dem v. Schönberg'schen Antrage beizutreten, aus dem Grunde, weil es mir zu schwierig erscheint, die Sache praktisch durchzuführen. Sie scheint mir den Behörden eine zu große Last aufzubürden, namentlich in größeren Orten, die ich dabei im Auge habe und wo die Sache auch vielleicht am wichtigsten ist. Es scheint mir zu schwierig zu sein, die Gewerbetreibenden, welche zu demselben oder zu einem verwandten Gewerbe zu rechnen sind, aufzusuchen, namentlich da künftig ein Jeder mehrere Gewerbe zugleich betreiben kann. Die Vorstände der betreffenden Innung würden sich darum wahrscheinlich oft beschwerend an die Obrigkeit wenden, und nicht selten vergeblich Klage erheben. Möglicherweise würden sie Controlemaafregeln durch die Behörde verlangen, um zu erfahren, wer dasselbe oder ein ähnliches Gewerbe betreibt und da, wie erwähnt, die Gewerbe durch besondere Arbeitsgebiete von einander nicht geschieden sind, so kann factisch die Frage oft zweifelhaft sein, zu welcher Innung ein Gewerbetreibender verwandtschaftlich gehört. Es können dadurch Weiterungen entstehen, die größer sind, als der mit dem Antrage beabsichtigte Nutzen. Mir ist nicht genau bekannt, inwieweit das angeführte preussische Gesetz vom Jahre 1849 in der ganzen Monarchie durchgeführt worden ist und wie es sich bei diesem Punkte bewährt hat. Auf das Bessere kommt allerdings viel an. Ich werde daher meinerseits erst noch weiteren Erfahrungen in dieser Beziehung entgegensehen. Daß